

## Härtefallfonds – Phase 2

---

Der Härtefallfonds wurde in zwei Phasen konzipiert - die erste der beiden Phasen ist mittlerweile geschlossen. Seit 20.04.2020 kann die Phase 2 beantragt werden (vorerst für ein Monat) (<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>).

Auch die Phase 2 soll durch COVID-19 entstandene Härtefälle fördern – wie in Phase 1 sind auch freiberuflich tätige Ärzte grundsätzlich förderungswürdig.

Es handelt sich um einmalige Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Zuschüsse betreffen jeweils einen Monat und betragen max. 2.000 Euro pro Monat (sofern eine Förderung der Phase 1 in Anspruch genommen wurde, wird diese angerechnet).

Wie bereits in der Phase 1, muss eine wirtschaftliche Bedrohung auf Grund von Corona vorliegen und wird definiert:

- man ist nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder
- man ist von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen oder
- es besteht ein Umsatzeinbruch von mind. 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres. Dabei gilt:
  - a) Für den Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.4. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats März 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des ersten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.
  - b) Für den Betrachtungszeitraum 16.4. bis 15.5. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats April 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.
  - c) Für den Betrachtungszeitraum 16.5. bis 15.6. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats Mai 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für Unternehmen die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen.

Der Beginn der selbständigen Tätigkeit muss nicht mehr vor dem 01.01.2020 erfolgt sein (wie in der Phase 1).

Es können auch Nebeneinkünfte (Anstellung, Pension etc.) erzielt werden – allerdings werden diese gegen die Förderung aufgerechnet: Die Summe aus dem Nettoeinkommen eines Betrachtungszeitraums zuzüglich dem Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften und zuzüglich Förderung aus dem Härtefall-Fonds ist im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum mit EUR 2.000,- begrenzt. Die errechnete Zuschusshöhe vermindert sich zur Einhaltung dieser Obergrenze entsprechend.

Die Regelungen sind sehr detailliert und umfangreich. Auf der Seite der Wirtschaftskammer sind FAQs ausgearbeitet, samt Musterbeispielen und Erläuterungen. Bei Unklarheiten raten wir zur Kontaktierung des Steuerberaters.